

Version7 radunaza cumünela

VEREINBARUNG

Glasfasererschliessung Ortsnetz

zwischen

der **Politischen Gemeinde S-chanf**, 7525 S-chanf,
vertreten durch den Gemeindevorstand, wiederum vertreten durch den
Gemeindepräsidenten und den Gemeindeaktuaren,

Gemeinde

und

Herrn Joos Simon Salzgeber, Inhaber der Einzelfirma *Salzgeber Holzbau S-chanf*
(Firmen-Nr. CHE-107.050.554), Chesa Pradels, 7525 S-chanf,

JS

A. FESTSTELLUNGEN

1. Die Gemeinde erstellt auf Teilen ihres Gemeindegebietes, insbesondere im Siedlungsgebiet ein Kommunikationsnetz in Glasfasertechnologie und ist Eigentümerin desselben.
- 2.1 JS führt ein im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen u.a. im Bereich Holzbau. Er baut, betreibt und finanziert seit dem Jahre 2010 ein Fernwärmenetz in der Gemeinde S-chanf und benachbarten Gemeinden.
- 2.2 Das von JS bereits realisierte Fernwärmenetz beinhaltet bereits ein leeres Kabelschutzrohr zur (noch nicht erfolgten) Installation eines eigenen Steuerungsnetzes zur Kontrolle und Steuerung der Anlagen sowie zur Messung des Fernwärmeverbrauchs beim Endkunden. Im Grundsatz beabsichtigt JS, auch bei neuen Fernwärmenetzerschliessungen ein entsprechendes leeres Kabelschutzrohr zu verlegen. Zurzeit erfolgt noch die Verrechnung/Kontrolle durch Ablesen von Wärmehählern in den Gebäuden seiner Endkunden.
3. Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Parteien die Installierung des kommunalen Kommunikationsnetzes in Glasfasertechnologie in das Kabelschutzrohr des Fernwärmenetzes von JS und dessen Mitbenützung auf dem Gemeindegebiet von S-chanf und der Stichleitung nach Suotarivas (Zuoz).

B. VEREINBARUNG

- 1.1 JS stellt seine bisher im Zusammenhang mit dem Fernwärmenetz verlegten Kabelschutzrohre der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet und die Stichleitung nach Suotarivas (Zuoz) unentgeltlich zur Verfügung. Er erlaubt der Gemeinde, ihr Kommunikationsnetz in Glasfasertechnologie in diese Rohre bis zum jeweiligen Hausanschluss der Fernwärmebezüger zu installieren. Sofern und soweit JS im Zuge von neuen Fernwärmenetzerschliessungen ebenfalls ein leeres Kabelschutzrohr verlegen wird, wozu er nicht verpflichtet ist, steht auch dieses der Gemeinde zu den heute vereinbarten Konditionen zur Mitbenützung zur Verfügung.

Sofern ein angeschlossener Grundeigentümer nachträglich sich von der Fernwärmeanlage abkoppelt und die Entfernung der entsprechenden Werkleitungen inkl. Werkschutzrohr auf seinem Grundstück verlangt, kann die Gemeinde aus der Entfernung der Glasfaserleitung keine Ansprüche gegenüber JS geltend machen.

JS verpflichtet sich, der Gemeinde und den von ihr beauftragten Dritten sämtliche Angaben, Informationen und Unterlagen, die für die Installation des Kommunikationsnetzes im Fernwärmebezug notwendig sind, zu erteilen bzw. zu übergeben.

- 1.2 Die Installation des kommunalen Kommunikationsnetzes zwischen dem Hausanschluss und der Grobverteilung (d.h. den Hauptleitungssträngen) erfolgt grundsätzlich nach Abschluss eines sog. Anschlussvertrages zwischen der Gemeinde und der Hauseigentümerschaft (Endkunde).

Hat die Hauseigentümerschaft (Endkunde) ausnahmsweise keinen Anschlussvertrag abgeschlossen, obwohl sie an das Fernwärmenetz angeschlossen ist, verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber JS, die entsprechende Liegenschaft an das kommunale Kommunikationsnetz soweit anzuschliessen, dass damit Kontrolle, Steuerung und Messung der Fernwärmeanlage (vgl. Ziff. 2 nachstehend) technisch möglich sind (begrenzter Glasfaseranschluss nur für Fernwärmebetrieb). Diese Verpflichtung der Gemeinde muss bis spätestens am 30. September 2020 erfüllt worden sein.

2. Im Gegenzug stellt die Gemeinde ihr kommunales Kommunikationsnetz in Glasfasertechnologie unentgeltlich JS mit der jeweils technisch minimal notwendigen Kommunikationskapazität für die und zur Kontrolle und Steuerung seines Fernwärmenetzes sowie zur Messung des Fernwärmeverbrauchs seiner Endkunden (Hauseigentümer) zur Verfügung, ab den Hausanschlüssen des Kommunikationsnetzes.

Dieses unentgeltliche Mitbenützungsrecht von JS am kommunalen Kommunikationsnetz ist in Form einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten Parzelle Nr. 814 (Grundstück mit der darauf befindlichen Heizanlage) im Grundbuch einzutragen. Die entsprechenden Gebühren gehen zu Lasten JS.

3. Das in das Fernwärmenetz eingebaute Kommunikationsnetz verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Soweit sachenrechtlich und grundbuchlich notwendig, besorgt die Gemeinde die erforderlichen Durchleitungsrechte. Bei Neuerschliessungen für neu verlegte Kabelschutzrohre (ab Januar 2018) bemüht sich JS bei den

Grundeigentümern, dass diese die erforderlichen Durchleitungsrechte für die Datenübertragung gegenüber Dritten auch der Gemeinde einräumen.

4. JS nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das Kommunikationsnetz der Gemeinde dem Stand der Technik angepasst werden kann und er dementsprechend seine diesbezüglichen Komponenten im Fernwärmenetz auf seine Kosten auch anpassen muss, sofern er weiterhin von der Glasfasererschliessung (vgl. Ziff. B.2 vorstehend) profitieren möchte.
5. Die Gemeinde übernimmt gegenüber JS keine Haftung und keine Gewähr für den Kommunikationsnetzunterhalt und -betrieb. JS übernimmt gegenüber der Gemeinde keine Haftung und keine Gewähr für Mängel an den Kabelschutzrohren.
6. Sämtliche in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zu Gunsten und zu Lasten von JS sind bei Weiterveräusserung der Fernwärmanlage zwingend auf dessen Rechtsnachfolger mit Überbindungsklausel zu übertragen, wozu die Gemeinde bereits hiermit ihre Zustimmung erteilt.
7. Dieser Vertrag sowie der zusätzliche zu vereinbarende Grunddienstbarkeitsvertrag können von jeder Partei einseitig aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Vertragsverletzungen (z.B. auf Seiten von JS bzw. des Dienstbarkeitsberechtigten die Nutzung der Übertragungskapazität für andere Zwecke als die Datenübertragungen gemäss vorstehenden Ziff. A.2.2 und B.2).
8. Vertragsergänzungen und/oder -änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gleichen Form, wie sie in der vorliegenden Urkunde dargestellt ist.
9. Die Parteien vereinbaren die ausschliessliche Anwendbarkeit des schweizerischen Binnenrechts sowie S-chanf als ausschliesslichen Gerichtsstand und den Ausschluss von internationalem materiellem Recht.

Die Parteien sind sich darin einig, dass die Vereinbarung ausschliesslich privatrechtlichen Charakter hat.

10. Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung im Sinne von Art. 151 ff. OR, dass die Gemeindeversammlung sie genehmigt.
11. Die Vereinbarung wird 2-fach erstellt, nämlich je ein Exemplar für die Parteien.

S-chanf,

S-chanf,

.....
Joos Simon Salzgeber

.....
Für den Gemeindevorstand
Gian Fadri Largiadèr, Präsident
Gian Luca Vitalini, Aktuar